

# Repowering von Windenergieanlagen - Die gesetzlichen Neuregelungen. Lösung oder (doch wieder ein) Problem?

## IHRE REFERENTIN

---



Susanne Schaeffer, MLE

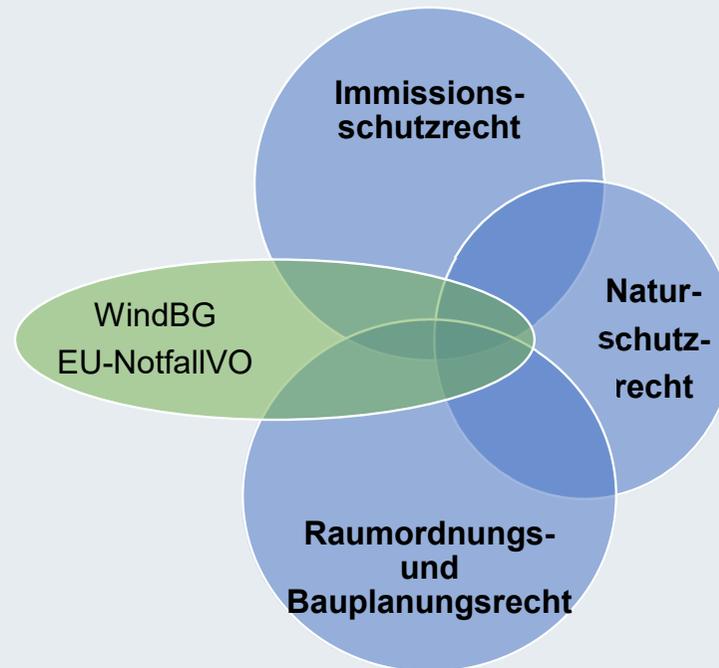
- Rechtsanwältin
- seit 2017 als Rechtsanwältin zugelassen und tätig
- Referat öffentliches Bau-, Planungs- und Umweltrecht
- Weitere Tätigkeitsbereiche im Bau- und Architektenrecht, Internationalen Recht sowie Amtshaftungsrecht

# Agenda

---

- Einordnung: Die Bühnen des *REPOWERING*
- Planungsrecht
- Immissionsschutzrecht
- Naturschutzrecht
- Fazit & Ausblick

## Einordnung: Die Bühnen des *REPOWERING*



# Einordnung: Die Bühnen des REPOWERING

## Planungsrecht

- **§§ 245e Abs. 3 und 249 Abs. 3 BauGB** → Verweis ins BImSchG

## Immissionsschutzrecht

- **§ 16b Abs. 1 u. 2 BImSchG:**
- „Wird eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien modernisiert (Repowering)“ (Abs. 1) [...] Die Modernisierung umfasst den vollständigen [...] Austausch von Anlagen [...]. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage *muss* die neue Anlage **innerhalb von 24 Monaten** nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet *werden* und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das **Zweifache** der Gesamthöhe der neuen Anlage *betragen* (Abs. 2).“

## Naturschutzrecht

- **§ 45c Abs. 1 BNatSchG:**
- „Abweichend von § 16b Abs. 2 S. 2 des BImSchG werden auch neue Windenergieanlagen erfasst, die **innerhalb von 48 Monaten** nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet werden und der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das **Fünffache** der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.“

# Planungsrecht

## Grundsätzlich

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB  
→ Privilegierung von  
Windenergieanlagen (WEA) im  
Außenbereich

## Ausnahme

§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB →  
Entgegenstehen öffentlicher  
Belange: „[...] soweit hierfür  
durch Darstellungen im  
Flächennutzungsplan oder als  
Ziele der Raumordnung eine  
Ausweisung an anderer Stelle  
erfolgt ist.“

→ Ausschlusswirkung

## ABER: Repowering

§ 249 Abs. 3 BauGB und § 245e  
Abs. 3 BauGB

→ keine Ausschlusswirkung

## Planungsrecht

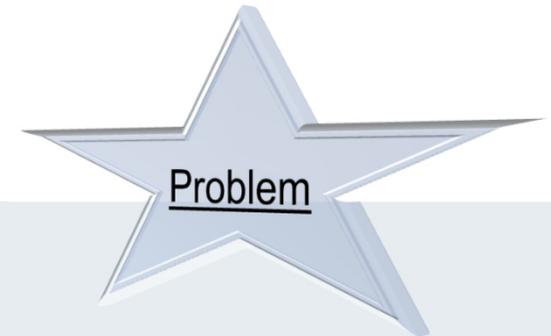
### § 249 Abs. 3 BauGB

- Die Rechtsfolge des Abs. 2 (*Entprivilegierung* / § 35 Abs. 2 BauGB) gilt bis zum Ablauf des 31.12.2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 u. 2 BImSchG [...], **es sei denn**, das Vorhaben soll in einem **Natura 2000-Gebiet** im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG [...], oder in einem **Naturschutzgebiet** im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden.

### § 245e Abs. 3 BauGB

- Die in Abs. 1 S. 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 (*Ausschlusswirkung gilt fort*) können Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 u. 2 BImSchG, nicht entgegengehalten werden, **es sei denn**, die **Grundzüge der Planung** werden berührt. Dies gilt nicht, wenn das Vorhaben in einem **Natura 2000-Gebiet** im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 ist, oder in einem **Naturschutzgebiet** im Sinne des § 23 BNatSchG verwirklicht werden soll.

# Planungsrecht



## Tatbestandsmerkmal : Grundzüge der Planung

- keine Definition → auslegungsbedürftiger Terminus im Genehmigungsverfahren
- eigentlich eine Ausnahmevorschrift

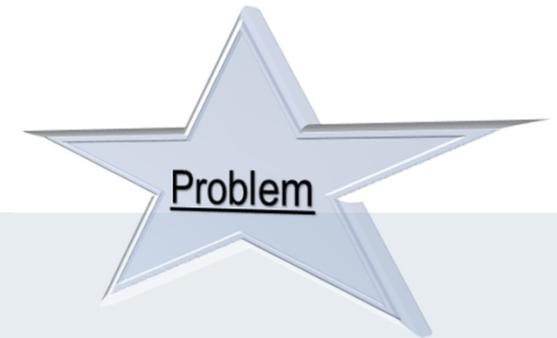
### ABER:

Praxis häufig contra Windenergie mit der Folge der bauplanungsrechtlichen Unzulässigkeit des Vorhabens

**Problem** - das bedeutet: Beurteilung nach dem Einzelfall: Grundzüge der Planung sind z.B. berührt:

Planerische Grundkonzeption wird in Frage gestellt, Funktionslosigkeit der Planung, harte Tabu-Kriterien analog Aufstellung FNP, unvereinbare Nutzung zwischen WEA und FNP/Raumordnungsplan, ggf. § 245e Abs. 1 S. 7 BauGB, § 31 Abs. 2 BauGB

# Immissionsschutzrecht



## Gesetzliche Regelungen

- **§ 16b Abs. 3 BImSchG**

→ Sonderregelung: Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm grundsätzlich zulässig → **Problem:** „niedriger Immissionsbeitrag“ (§ 16b Abs. 3 Nr. 1 BImSchG), dieser ist auslegungsbedürftig

- **Art. 5 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1b EU-NotfallVO**

→ Dauer des Verfahrens (< 6 Monate)

- **Art. 5 Abs. 3 EU-Notfall-VO (Geltung bis 30.06.2024)**

→ „Delta-Prüfung“ **außerhalb** von Windenergie-VRG → eine Überprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfungen für das Repowering, sollte stets darauf beschränkt sein, die potenziellen erheblichen (nachteiligen) Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Vergleich zum ursprünglichen Projekt zu bewerten

→ **innerhalb** von Windenergie-VRG entfällt die Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Voraussetzungen des § 6 WindBG vorliegen

# Naturschutzrecht



## Gesetzliche Regelungen:

### ▪ § 45c BNatSchG

- Neugenehmigungspflicht nach § 4 BImSchG bei § 45c Abs. 1 S. 2 BNatSchG
- für die Anwendung des § 45c BNatSchG kommt es nicht darauf an, welche Verfahrensart nach BImSchG zur Anwendung kommt, sondern lediglich, ob das Projekt die Definition des § 45c Abs. 1 BNatSchG erfüllt
- Rechtsfolge:
  - Möglichkeit: Repowering-Vorhabengenehmigung nach BImSchG (-), ABER: artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt über § 45c BNatSchG, weil Tatbestand erfüllt ist
  - eine etwaige UVP resp. Vorprüfung ist auf die „Delta-Prüfung“ bei Vorhaben **außerhalb** der Windenergie-VRG beschränkt
  - **innerhalb** der Windenergie-VRG erfolgt artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG i.V.m. § 45c BNatSchG
  - **Problem:** 45c BNatSchG wird auf Grund der unklaren Regelung und den verbleibenden Rechtsunsicherheiten voraussichtlich nicht zu einer Vereinfachung der Genehmigung des Repowerings führen, womöglich Leerlaufen des 45c Abs. 1 S. 2 BNatSchG

# REPOWERING eine ultimative Lösung oder Problem?



Planungsrecht – **Ausschlusswirkung!**

Immissionsschutzrecht – **Überschreitung Immissionsschutzwerte TA Lärm!**

Naturschutzrecht – **Erweiterung Repowering-Vorhaben!**

**Problem:** Bestehende Bebauungspläne und/oder Flächennutzungspläne der Kommunen können ein Repowering erschweren können.

**Problem:** Mitwirkung der Genehmigungsbehörden mit Blick u.a. auf Auslegung von „Grundzüge der Planung“ wird zur Waagschale.

**Problem:** Mitwirkung der Genehmigungsbehörden mit Blick auf Auslegung von „Grundzüge der Planung“ wird zur Waagschale.

## Ausblick

---



### Lichtblick!

- Und wieder Gesetzesänderungen und –neuerungen, die nicht lang auf sich warten lassen.
- So zum Beispiel: BImSchG-Novelle in Sicht, die u.a. den § 16b Abs. 2 BImSchG in „48 Monate und 5H-Regelung“ ändern soll, sowie die BauGB-Novelle.

# Ihre Fragen

---

# KONTAKT

---

Ikert-Tharun | Wähling und Partner  
Rechtsanwälte PartG mbB

Bahnhofstraße 1, 01662 Meißen  
Tel. 03521 4119-19

[beratung@iw-partner.de](mailto:beratung@iw-partner.de)

[www.iw-partner.de](http://www.iw-partner.de)

